

Zu Ltg.-515-1973.

Betrifft: Entwurf eines
Gesetzes, mit dem das
NÖ Weinbaugesetz 1969
geändert wird.

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES.

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 7. März 1974 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.VI/5-295/16-1973 vom 20. November 1973, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1969 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Z.1 hat zu lauten:

"1. Im § 1 haben die Abs. 2 bis 4 zu lauten:

"(2) Geschlossene Weinbaufluren sind auch jene von der Behörde (§ 6) bestimmten Gebietsteile einer oder mehrerer Gemeinden, die

a) Weinbaulagen im Sinne des Abs. 1 lit. a sind und eine Geländeneigung von über 16 v.H. aufweisen (Bergweinbaulagen);

b) eine Weinbaufläche im Mindestausmaß von 10 Hektar umfassen sowie

c) mindestens zu 50 v.H. als Weingärten ausgepflanzt sind.

(3) Offene Weinbaufluren sind von der Behörde (§ 6) bestimmte Gebietsteile einer oder mehrerer Gemeinden, die

a) Weinbaulagen im Sinne des Abs.1 lit. a sind;

b) Weinbauflächen im Sinne des Abs. 1 lit. b umfassen sowie

c) keine geschlossenen Weinbaufluren, aber mindestens zu 10 v.H. als Weingärten ausgepflanz sind.

(4) Weingärten (Rebpflanzungen), die nicht in einer offenen oder geschlossenen Weinbauflur liegen, sind auslaufende Weingärten (Rebpflanzungen)."

2. Nach der Z. 5 ist eine neue Z. 5a einzufügen, diese hat zu lauten:

"5a. Im § 4 Abs. 7 ist die Zitierung "§ 18 Abs. 2" durch "§ 17 Abs. 2" zu ersetzen."

3. Der Einleitungssatz der Z.6 hat wie folgt zu lauten:

"Im § 6 sind die Abs. 3 bis 5 durch die folgenden Abs. 3 bis 8 zu ersetzen."

4. In der Z. 7 hat § 7 Abs. 2 zu lauten:

"(2) Das Umwandeln von Rebschulen und Schnittweingärten in andere Rebpflanzungen oder Weingärten ist als Auspflanzen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen."

5. In der Z. 7 hat § 9 zu entfallen.

6. In der Z. 7 § 10 Abs. 2 ist der Prozentsatz "20 %" durch "20 v.H." zu ersetzen.

7. Nach der Z. 11 ist eine neue Z. 11a einzufügen, diese hat zu lauten:

"11a. Der 8. Abschnitt hat zu lauten:

"8. Abschnitt

Maßnahmen zur Grenzlandförderung und Strukturverbesserung der Weinbaubetriebe

§ 20

Bewilligung von zusätzlichen Auspflanzungen

(1) In offenen Weinbaufluren dürfen Weinbautreibende unter den Voraussetzungen des Abs. 2 mit Bewilligung

der Bezirksverwaltungsbehörde eine Grundfläche bis zum Ausmaß von höchstens 3.000 m² pro Betrieb, in den Gerichtsbezirken Eggenburg, Retz, Haugsdorf, Laa a.d. Thaya, Poysdorf, Zistersdorf, Gänserndorf, Marchegg und Hainburg von höchstens 5.000 m² pro Betrieb zusätzlich als Weingärten auspflanzen.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller entsprechende Grundstücke unter Nachweis seiner Verfügungsberechtigung namhaft macht. Das Auspflanzrecht erlischt soweit, als nicht innerhalb von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes davon Gebrauch gemacht wird.

(3) In offenen Weinbaufluren dürfen Weinbautreibende, sofern sie nicht zusätzliche Auspflanzungen gemäß Abs. 1 und 2 in Anspruch nehmen, zur Schaffung von für die Rebenanerkennung zweckmäßigen Schnittrebenanlagen mit Bewilligung der Landesregierung eine Grundfläche bis zum Ausmaß von höchstens 2 ha pro Betrieb mit hochwertigen Unterlagsreben als Schnittweingärten auspflanzen. Die Bewilligung ist nach Anhörung der Landes-Landwirtschaftskammer unter den Voraussetzungen des Abs. 4 zu erteilen. Im Bewilligungsbescheid sind gleichzeitig auch die zu verwendenden hochwertigen Unterlagsreben zu bestimmen.

(4) Die Bewilligung ist nur in dem Umfang zu erteilen, als

- a) die Auspflanzung zur Deckung des inländischen Bedarfs an hochwertigen Schnittreben dient;
- b) der Antragsteller entsprechende Grundstücke unter Nachweis seiner Verfügungsberechtigung namhaft macht.

Die Auspflanzbewilligung erlischt soweit, als der Weinbautreibende oder sein Rechtsnachfolger innerhalb eines Jahres davon keinen Gebrauch macht."

8. In der Z. 12 ist jeweils die Abschnittsbezeichnung "8." durch "9." zu ersetzen und die Paragraphenbezeichnungen "20" und "21" durch "21" und "22".
9. Nach der Z. 12 ist eine neue Z. 12a einzufügen, diese hat zu lauten:
- "12a. Im § 21 Abs.2 (bisher § 20 Abs. 2) hat die lit. a zu lauten:
- "a) Auspflanzungen entgegen den Bestimmungen der §§ 7 bis 13, 16 und 19 (gesetzwidrige Rebplantagen) vornimmt;"
10. Die Z. 12 hat zu lauten:
- "13. Der bisherige 10. und 11. Abschnitt haben zu entfallen."

Begründung:

Zu Z. 1:

§ 1 Abs. 1 der Regierungsvorlage entfällt. Der ursprüngliche Text des Weinbaugesetzes 1969 wird aufrecht erhalten.

In Abs. 2 wird die Geländeneigung von 20 % auf 16 % geändert. Dies wird damit begründet, daß die von der Agrarbezirksbehörde errichteten Güterwege in der Regel nur bis zu 12 % Steigung und nur in extremen Ausnahmefällen bis zu 16 % Steigung aufweisen. Ein Wegebau, der dieses Prozentmaß überschreitet, würde allen Benützern Gefahr bringen.

Zu Z. 5a:

Die Änderung der Zitierung ist bedingt durch die Streichung des § 9 der Regierungsvorlage.

Zu Z. 7:

Die textliche Erweiterung des § 7 Abs. 2 ist bedingt durch die Neuformulierung des § 20 Abs. 3.

Die Streichung des bisherigen § 9 findet ihre Begründung im § 20 Abs. 1. Die Regierungsvorlage ging von der Voraussetzung aus, neue geschlossene Fluren zu schaffen und dadurch zusätzliche Auspendanzflächen zu schaffen. Da nicht bestimmbar war, über welche Grundflächen größere Weinbaubetriebe in den neu zu schaffen den geschlossenen Fluren verfügen, war eine Beschränkung durch den Einbau des § 9 sinnvoll. Durch die nunmehrige zusätzliche Auspendanzregelung ist eine derartige Beschränkung nicht zielführend, da nur wenige Betriebe über eine Weinbaufläche von 6 ha verfügen und daher keine nennenswerten zusätzlichen Auspendanzungen durch diese Betriebe erfolgen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes erfolgte daher die Streichung dieser Gesetzesbestimmung.

Zu Z. 11a:

Der 8. Abschnitt stellt sowohl Maßnahmen zur Grenzlandförderung wie auch zur Strukturverbesserung der Weinbaubetriebe dar. In den Grenzgebieten, einschließlich des Gerichtsbezirkes Eggenburg, werden 5.000 m² pro Betrieb, in den übrigen Gebieten 3.000 m² pro Betrieb zur zusätzlichen Auspendanzung in offenen Fluren freigegeben. Durch die im Abs. 2 vorgesehene Erstreckung dieser Maßnahme auf zehn Jahre, soll eine Beruhigung auf dem Rebenmarkt und damit eine nur schrittweise Anpassung der Weingartenfläche an den erforderlichen Weingartenbestand erfolgen.

Abs. 3 wurde konzipiert, um die derzeitigen starken Importe von Schnittreben in Hinkunft drosseln zu können und inländischen Produzenten eine neue Erwerbsgrundlage zu bieten. Durch die Einschaltung von Landesregierung und Landes-Landwirtschaftskammer soll die Gewähr für eine produktions- und qualitätsgerechte Versorgung des Marktes gegeben werden.